

Ämliche Bekanntmachung der Stadt Grevenbroich

Öffentliche Auslegung der Aufstellung von Sponsoringleistungen für das Jahr 2016

Gemäß § 5 Abs. 2 des Handlungsrahmens zum Umgang mit Sponsoring und anderen Zuwendungen der Stadt Grevenbroich wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass für das Jahr 2016 die Aufstellung über die erhaltenen Sponsoringleistungen für die Stadt Grevenbroich bei der Stadtverwaltung Grevenbroich, Fachbereich Finanzmanagement, Neues Rathaus, Am Markt 2 in 41515 Grevenbroich, 3. Etage, Zimmer 304 während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich ausliegt.

Die Öffnungszeiten sind:
montags – mittwochs von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr,
donnerstags von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr
freitags von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Grevenbroich, den 03.04.2017

Klaus Krützen
Bürgermeister

Ausgabeseite der Stadt Grevenbroich im Internet unter www.o-sp.de/grevenbroich eingesehen werden.

Während der Dienststunden stehen Mitarbeiter des Fachbereiches Planung/Bauordnung zur Auskunft zur Verfügung.

Grevenbroich, den 03.04.2017

Klaus Krützen
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Grevenbroich

Betr.: Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. K 12 „Friedrichstraße“ – Ortsteil Kapellen – hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Der Rat der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 30.03.2017 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. K 12 „Friedrichstraße“ – Ortsteil Kapellen – als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet ist im nachfolgend abgedruckten Plan schwarz umrandet, unterbrochen dargestellt.

Ortsteil: Kapellen
BPlan-Änd.-Nr.: 1. Änderung K 12
Bezeichnung: „Friedrichstraße“
Druckgenehm. Rhein-Kreis Neuss: DGK 5 (3662)



Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. K 12 wird ab sofort mit Begründung im städtischen Verwaltungsgebäude Neues Rathaus, Rathuserweiterungsbau, Grevenbroich, Zimmer 212, Ostwall 6, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt der Satzung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Übereinstimmungsbestätigung/ Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut dieses Satzungsbeschlusses mit dem Ratsbeschluss vom 30.03.2017 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung NRW vom 26.08.1999 (GV.NRW S. 516) in der aktuell geltenden Fassung verfahren worden ist.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Grevenbroich, den 03.04.2017

Klaus Krützen
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Erklärung:

Der Satzungsbeschluss der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. K 12 wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 Baugesetzbuch tritt der Bebauungsplan (Satzung) mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

1. Gemäß § 44 Abs. 3 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) geändert worden ist, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 Baugesetzbuch bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt nach § 44 Abs. 4 Baugesetzbuch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorstehend bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

2. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuch beim Zustandekommen der Satzung wird gemäß §§ 215, 214 Baugesetzbuch unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Grevenbroich geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Genehmigung oder die Veröffentlichung der Satzung verletzt worden sind.

3. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW S. 966), kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehenden Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Grevenbroich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grevenbroich, den 03.04.2017

Klaus Krützen
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Grevenbroich

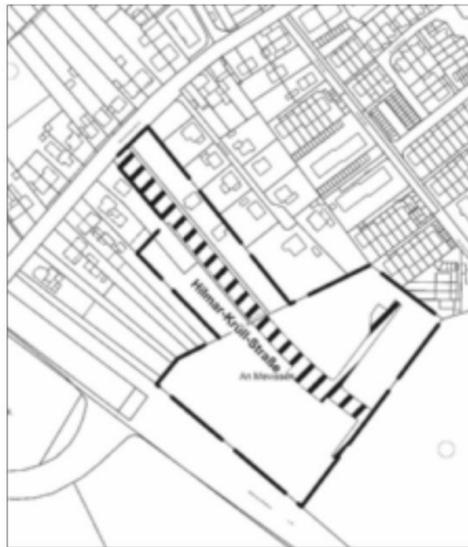
Betr.: Straßenbenennung im Ortsteil Wevelinghoven hier: Hilmar-Krüll-Straße

Der Rat der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 30.03.2017 folgenden Beschluss gefasst:

Der im nachfolgenden Übersichtsplan schraffiert kenntlich gemachte Straßenabschnitt im Bereich des Bebauungsplanes Nr. W 51 „An Mevissen – 1. Bauabschnitt“ erhält die Bezeichnung:

„Hilmar-Krüll-Straße“

Ortsteil: Wevelinghoven
Druckgenehm. Rhein-Kreis Neuss: DGK 5 (3662)



Ein Übersichtsplan, der den genauen Straßenverlauf enthält, kann ab sofort im städtischen Verwaltungsgebäude Neues Rathaus, Rathuserweiterungsbau, Ostwall 6, Grevenbroich, Zimmer 212, während der Dienststunden eingesehen werden.

Grevenbroich, den 03.04.2017

Klaus Krützen
Bürgermeister

Satzung
über die Erhebung von Kostenersatz, Entgelten und Gebühren in der Stadt Grevenbroich bei Einsätzen und sonstigen Leistungen der Feuerwehr vom 03.04.2017

Der Rat der Stadt Grevenbroich hat aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben f und i der Gemeindeordnung (GO) für das Land Nordrhein-Westfalen, § 2 Abs. 2, 4 und 5 des Gesetzes über den Brandschutz, die

Impressum

Die „Rathauszeitung“ erscheint im Erft-Kurier – Der Lokal-Anzeiger für Grevenbroich – als amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Grevenbroich.

Verteilung: Kostenlos mit dem Erft-Kurier

V.i.S.d.P.: Stadt Grevenbroich, Der Bürgermeister

Redaktion: Dr. Marc Saturra
Telefon 02181/608-261,
Fax 02181/608-8261
Marc.Saturra@grevenbroich.de

Altes Rathaus, Am Markt 1
41515 Grevenbroich

Auswahl und redaktionelle Bearbeitung bleiben vorbehalten. Redaktionsschluss: 10 Tage vor Erscheinen.

Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) und der §§ 1, 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen in seiner Sitzung am 30.03.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Leistungen der Feuerwehr

(1) Die Stadt Grevenbroich unterhält für den Brandschutz und die Hilfeleistung eine Feuerwehr nach Maßgabe des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG).

(2) Darüber hinaus stellt die Feuerwehr bei Veranstaltungen nach Maßgabe des § 27 BHKG Brandsicherheitswachen, soweit der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht genügt oder genügen kann.

(3) Des Weiteren kann die Feuerwehr auf Antrag auch freiwillige Hilfeleistungen erbringen. Ein Rechtsanspruch zur Durchführung solcher Hilfeleistungen besteht nicht. Über die Durchführung entscheidet die Leitung der Feuerwehr.

(4) Ferner führt die Feuerwehr Brandverhütungsschauen nach § 26 BHKG durch.

(5) Für Einsätze nach Abs. 1 wird Kostenersatz gemäß § 2 Abs. 2, für Brandsicherheitswachen nach Abs. 2 und freiwillige Leistungen nach Abs. 3 werden Entgelte gemäß § 3 und für Brandverhütungsschauen nach Abs. 4 werden Gebühren gemäß § 5 erhoben.

§ 2

Erhebung von Kostenersatz

(1) Die Einsätze der Feuerwehr nach § 1 Abs. 1 sind unentgeltlich, soweit in Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Für die nachfolgend aufgeführten Einsätze der Feuerwehr wird Ersatz der entstandenen Kosten verlangt:

1. von der Verursacherin oder dem Verursacher, wenn sie oder er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,

2. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer eines Industrie- oder Gewerbebetriebs für die bei einem Brand aufgewandten Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel,

3. von der Betreiberin oder dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß §§ 29 Absatz 1, 30 Absatz 1 Satz 1 oder 31 BHKG im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,

4. von der Fahrzeughalterin oder dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden bei dem Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen oder eines Anhängers, der dazu bestimmt ist von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,

5. von der Transportunternehmerin oder dem Transportunternehmer, der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstoffen oder anderen Stoffen und Gegenständen, von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes im Zusammenhang mit der Beförderung Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere für die Allgemeinheit, für wichtige Gemeingüter, für Leben und Gesundheit von Menschen sowie für Tiere und Sachen ausgehen können oder Wasser gefährdenden Stoffen entstanden ist,

6. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsbe-

Dienstzeiten

Die Dienststunden des Fachbereiches Planung/Bauordnung sind

montags bis mittwochs
von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

donnerstags
von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

freitags
von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr.